Bielefeld, 22.01.2016 Dr. Zübeyde Duyar



"Rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen"

Inhaltsübersicht

- Relevante Gesetze
- Wer sind UMF?
- Kinderspezifische Fluchtgründe
- Einreise in das Bundesgebiet
- Relevante Gesetzesänderungen
- Landesinterne und bundesweite Verteilung von UMF
- UMF-Statistik
- Clearingverfahren
- Aufenthalts- und asylrechtliche Aspekte
- Anwendung der Dublin-III-Verordnung bei UMF
- Familiennachzug bei UMF
- Zugang zur Bildung, Ausbildung, Beschäftigung

Relevante Gesetze

Auswahl:

- International: UN-Kinderrechtskonvention, Haager Kinderschutzabkommen und Genfer Flüchtlingskonvention
- EU: EU-Grundrechtecharta, EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz und Dublin-III-Verordnung
- National: Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), Aufenthalts- und Asylgesetz, Beschäftigungsverordnung, Asylbewerberleistungsgesetz

Wer sind "UMF"?

In Artikel 2 (i) der am 29. April 2004 vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Richtlinie Nr. 2004/83/EG ("Qualifikationsrichtlinie") werden unbegleitete Minderjährige definiert als

"Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind."

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus Nicht-EU-Staaten ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte
- Gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 Kinder- und Jugendhilferecht sind minderjährige Flüchtlinge dann unbegleitet, wenn weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland leben. Ein bloßes Verwandtschaftsverhältnis reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen.

Kinderspezifische Fluchtgründe

- Kriege, Bürgerkriege, Krisen, Unruhen und bewaffnete Konflikte
- Zwangsrekrutierung
- Kinderhandel, Sklaverei, Kinderarbeit
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Zwangsheirat, Kinderheirat
- Familiäre bzw. häusliche Gewalt
- Zwangsprostitution, sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt
- Sippenhaft, Familienfehden, Blutrache
- Armut und Naturkatastrophen
- Bessere Lebensperspektive, Bildung und medizinische Versorgung
- ➤ Die meisten Kinder und Jugendlichen sind traumatisiert, teilweise schwer traumatisiert

Einreise in das Bundesgebiet

- Die Einreisebestimmungen nach §§ 3 und 4 AufenthG für Ausländer gelten auch für UMF: gültiger Pass oder Passersatz und Aufenthaltstitel bzw. Visum
- Mangels Erteilungsvoraussetzungen bleibt den UMF meist die illegale Einreise; lediglich UMF aus Staaten, die gemäß EG-Verordnung Nr. 531/2001 von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ausgenommen sind, können mit einem gültigen Pass oder Passersatz legal einreisen
- Einreise auf dem Luftwege: sog. Flughafenverfahren, § 18a AsylG
- Einreise über die Bundesgrenze: Einreiseverweigerung nach §§ 14 und 15 AufenthG oder Zurückschiebung nach § 57 Abs. 2 AufenthG

Relevante Gesetzesänderungen

2015 in Kraft getreten:

- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (seit 01.08.2015 in Kraft)
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz I (seit 24.10.2015 in Kraft)
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung,
 Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (seit 01.11.2015 in Kraft)

Relevante Gesetzesänderungen

Im Einzelnen:

- Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Ausländerbehörde auf 18 Jahre (§ 12 Abs. 1 AsylG und § 80 Abs. 1 AufenthG)
- Umverteilung von UMF im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme (§§ 42a – f SGB VIII)
- Die Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist von 3 auf maximal 6 Monate erhöht worden (§ 47 AsylG). Personen aus "sicheren Herkunftsländern" dauerhaft.
- Die Liste der "sicheren Herkunftsländer" umfasst jetzt alle Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien), Senegal und Ghana (Anlage II § 29a AsylG). Perspektivisch ist eine Erweiterung dieser Liste nicht ausgeschlossen.

Relevante Gesetzesänderungen

Im Einzelnen:

- Verbot von betrieblicher Ausbildung für Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aus "sicheren Herkunftsländern' die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 60 Abs. 6 AufenthG, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).
- Sachleistungen können in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen und Länder wiedereingeführt werden (§ 3 AsylbLG).
- In § 59 Abs. 1 AufenthG sind unangekündigte Abschiebungen vorgeschrieben.
- Positiv: Duldung zum Zweck der Ausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 3-5 AufenthG). Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG) bereits nach vier Jahre und erfolgreichem Schulbesuch/Schulabschluss.

Landesinterne und bundesweite Verteilung von UMF (seit 01.11.2015)

§§ 42a – f SGB VIII:

- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote
- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht
- § 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Landesinterne und bundesweite Verteilung von UMF (seit 01.11.2015)

1. - 6. Werktag:

- Erstkontakt (ggfs. mit Alterseinschätzung nach § 42f SGB VIII)
- Vorläufige Inobhutnahme
- Ärztliche Untersuchung auf ansteckende Erkrankung (Masern, Windpocken, TBC)
- Anmeldung bei der örtlichen ABH
- Einschätzung des örtlichen Jugendamtes
- Kindeswohl durch Verteilung gefährdet?
- Hält sich verwandte Person im In- oder Ausland auf?
- Gemeinsame Verteilung von Geschwistern oder Fluchtgemeinschaften?
- Schließt Gesundheitszustand die Durchführung der Verteilung innerhalb von 14 Werktagen aus?

Landesinterne und bundesweite Verteilung von UMF (seit 01.11.2015)

7. Werktag:

Übersendung der Einschätzung des Jugendamtes an das Landesjugendamt Rheinland (Landesstelle NRW) mit ärztlicher Stellungnahme

8. – 14. Werktag:

- Landesjugendamt meldet Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung an
- Bundesverwaltungsamt bestimmt innerhalb von zwei Werktagen aufnahmepflichtiges Bundesland
- Dessen Landesjugendamt weist innerhalb zwei Werktagen Jugendamt zu und informiert abgebendes Jugendamt

ab 15. Werktag:

Begleitete Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen an Zuweisungsjugendamt, zukünftig auch durch private oder ehrenamtliche Helfer-/innen möglich.

Die Durchführung des Verteilungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn einen Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme noch keine Verteilung erfolgt ist.

UMF-Statistik

- Keine richtige Statistik über UMF
- Die meisten stammen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Somalia und Irak.
- Nach Schätzung des Bundesfachverbandes umF befinden sich insgesamt über 45.000 UMF in Deutschland und allein 2015 sind über 30.000 UMF nach Deutschland gekommen und damit mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2014. Hinzu kommen weitere 6.500 junge Volljährige, die gegenwärtig Leistungen der Jugendhilfe erhalten.
- Etwa 92 % aller Inobhutnahmen waren männliche Minderjährige
- Das Durchschnittsalter aller Inobhutnahmen aus 44 Städten lag bei 15,7
- Beispiel Bielefeld: 2014 erfolgten 178 Inobhutnahmen; 2015 waren bereits im August über 270 Inobhutnahmen, während im April noch 92 UMF in 5 Clearingeinrichtungen waren, befanden sich Mitte Oktober 2015 insgesamt 208 UMF in 15 Einrichtungen.

Aktuell sind insgesamt 465 UMF dauerhaft nach Bielefeld zugewiesen und 107 UMF befinden sich in der vorläufigen Inobhutnahme nach der Einführung der bundes- und landesweiten Verteilung von UMF (seit 01.11.2015).

UMF-Statistik

Bundesland	Ist-Zahl	Königsteiner Schlüssel	Soll-Zahl
Baden-Württemberg	4.100	12,9 %	7.011
Bayern	15.000	15,5 %	8.458
Berlin	3.000	5,0 %	2.752
Brandenburg	800	3,1 %	1.668
Bremen	2.700	1,0 %	521
Hamburg	2.700	2,5 %	1.379
Hessen	6.300	7,4 %	4.011
Meck-Pomm	800	2,0 %	1.106
Niedersachsen	2.800	9,3 %	5.080
Nordrhein-Westfalen	8.500	21,2 %	11.560
Rheinland-Pfalz	1.500	4,8 %	2.636
Saarland	1.300	1,2 %	666
Sachsen	1.000	5,1 %	2.771
Sachsen-Anhalt	800	2,8 %	1.543
Schleswig-Holstein	2.400	3,4 %	1.855
Thüringen	800	2,7 %	1.485
Gesamt	54.500		
Quelle:	BumF, http://	www.b-umf.de/images/pm_bu	mf_45000_2015.pdf

Nach der Verteilung in die zuständige Kommune erfolgt der bekannte Ablauf der Inobhutnahme durch das zugewiesene Jugendamt, § 42 SGB VIII:

- Vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform
- Einrichtung einer Vormundschaft
- Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft für die Vertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten (Problematisch)
- Um das Wohl des Kindes zu sichern sind die Kosten für die Unterbringung und Krankenhilfe vom Jugendamt zu tragen
- In einem persönlichen Erstgespräch zwischen Jugendamt und UMF soll geklärt werden wie es zu der Situation der Inobhutnahme kam; dies bedeutet bei UMF: Fluchthintergründe, Fluchtweg, Familienangehörige, möglicherweise Suche nach Familienangehörigen

- Außerdem soll überlegt werden, welche nächsten Schritte und Möglichkeiten folgen können, um dem Wohl des Kindes bestmöglich nachzukommen, d.h. Klärung des Hilfebedarfs: pädagogische, psychologische Betreuung, medizinische Versorgung, Beschulung und Klärung der elterlichen Sorge, weitere aufenthaltsrechtliche Schritte.
- Zudem soll geklärt werden, ob es Familienangehörige in Dublin-Staaten oder Herkunftsländern gibt. Es kann nach Berücksichtigung des Kindeswohls eine Familienzusammenführung veranlasst werden (später mehr dazu).
- Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.
- Beendigung der Inobhutnahme durch Übergabe des Kindes/Jugendlichen an einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder durch Entscheidung der Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- Beantragung von Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII!

Problem: Altersfeststellung bzw. Altersschätzung

- § 42f SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung
- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. ...
- (2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. ...

Problem: Altersfeststellung durch forensische Altersdiagnostik

- Folgende Untersuchungen werden bei UMF durchgeführt:
- Röntgenbild des linken Handwurzelknochens
- zahnärztliche Untersuchung des Ober- und Unterkiefers, insbesondere der Entwicklungsstand der Weisheitszähne
- Röntgen des Schlüsselbeins
- körperliche Untersuchung, in der sich die Jugendlichen komplett entkleiden müssen und nackt fotografiert werden
- Sie müssen vorher vom Arzt ordnungsgemäss aufgeklärt werden!
- Sie haben das Recht auf Dolmetscher/-in!
- Sie "können" jederzeit die Untersuchung ablehnen!
- Jugendliche haben in der Regel das Recht gleichgeschlechtliche Ärzte/innen anzufordern. Mädchen* dürfen und müssen NICHT von männlichen Ärzten untersucht werden! (Gleiches gilt für Jungen*).

Problem: Ablehnung der Einrichtung einer Vormundschaft

Gegen den Beschluss des Familiengerichts kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die das OLG Hamm als nächsthöhere Instanz entscheidet. Die Beschwerde muss beim Familiengericht eingelegt werden, das dann die Akten an das zuständige Oberlandesgericht weiterleitet.

Problem: Beendigung der Inobhutnahme bzw. Jugendhilfe

Gegen den ablehnenden Bescheid des Jugendamtes kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben bzw. einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden.

Klärung der Frage – Asylantrag ja oder nein?

Kann erst nach einer umfassenden und gründlichen Aufarbeitung der persönlichen Fluchtgründe und des Fluchtweges erfolgen!

Mögliche Schwierigkeiten:

- Ausreichend Zeit für Vertrauen und Klärung nötig!
- Traumatisierungen
- Scham
- Angst vor Bestrafung oder Überstellung
- Empfehlungen Dritter
- Einbindung asyl-/aufenthaltsrechtskundiger Beratungsstellen und/oder Rechtsanwälte/-innen
- ➤ Nur wenn Asylrelevantes glaubhaft vorgetragen werden kann macht ein Asylantrag Sinn!

Besonderheiten im Asylverfahren

- Neu: Handlungsfähig mit Volljährigkeit (§ 12 Abs. 1 AsylG)
- Der Asylantrag eines UMF kann daher nur durch den Vormund als gesetzlicher Vertreter beantragt werden.
- Asylantrag eines Ausländers, der sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, ist beim BAMF in Nürnberg schriftlich zu stellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG).
- Asylantrag eines minderjährigen Ausländers ist ebenfalls schriftlich beim BAMF in Nürnberg zu stellen, wenn sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG).
- Persönliche Anhörung beim zuständigen BAMF
- Vorbereitung des UMF auf die persönliche Anhörung!

Besonderheiten im Asylverfahren

- Anhörung beim BAMF darf nur durch Sondergeschulte für UMF (und Traumatisierte) durchgeführt werden!
- Anhörung beim BAMF darf erst nach Bestellung und Anwesenheit eines Vormunds erfolgen!
- Recht auf Begleitung durch andere Vertrauensperson
- Asylanträge von UMF sind vorrangig zu bearbeiten
- Bei UMF aus Syrien, Irak und Eritrea werden keine schriftliche Schnellverfahren mehr durchgeführt (?)

Asylantrag

Das BAMF prüft vier Aufenthaltstitel:

- Asylanerkennung, Art. 16a GG
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG
- Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG
- Abschiebeverbote, § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG

Antrag auf Feststellung von Abschiebeverbote, § 25 Abs. 3 AufenthG

- Neu: Handlungsfähigkeit mit Volljährigkeit (§ 80 Abs. 1 AufenthG)
- Zuständig ist die kommunale Ausländerbehörde
- Beteiligung des BAMF von Amts wegen (§ 72 Abs. 2 AufenthG)
- Keine persönliche Anhörung!
- Schriftlich zu stellen und zu begründen!
- Daher in der Regel anwaltliche Vertretung erforderlich!
- Bedeutung des Volljährigkeitsalters im Herkunftsland im Rahmen des Antragsverfahrens auf Abschiebeverbote aus humanitären Gründen; Volljährigkeit mit 21: Gambia, Ghana, Guinea, Senegal, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Kongo, Mali, Liberia, Libyen, Äthiopien, Sudan, Sri Lanka, Pakistan, Indien
- Bedeutung einer sog. PTBS für ein Abschiebeverbot

Anwendung der Dublin-III-Verordnung bei UMF

- Fallen UMF unter die Dublin-III-Verordnung, so dürfen sie nicht gegen ihren Willen in ein anderes EU-Land überstellt werden. Als Anerkannte haben sie diesen rechtlichen Schutz bislang nicht mit Schutzstatus droht u. U. eine Abschiebung in ein anderes EU-Land.
- Eine Überstellung kann aber im Einzelfall zwecks Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen.
- Der Begriff der Familie wurde nach Art. 8 Dublin-III-VO erweitert (Geschwister, Onkel, Tante, Großeltern)

Duldungsgründe

Duldungsgrund seit November 2011:

§ 58 Abs. 1a AufenthG:

"Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird."

§ 11 AufenthG: Einreise- und Aufenthaltsverbot

...

- (7) Gegen einen Ausländer,
- 1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder
- 2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylgesetzes wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. ...

Problem: wird ein Einreise- und/oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist es für die Betroffenen unmöglich, überhaupt einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Insbesondere Minderjährige aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten sind davon betroffen

Nach Ablehnung des Asylantrages oder eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

- Unverzüglich Beratungsstelle und Anwälte aufsuchen
- Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht
- Fristen beachten: in der Regel innerhalb von zwei Wochen und die Klage hat aufschiebende Wirkung
- Bei einer Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" gelten verkürzte Fristen von einer Woche: da die Klage hier keine aufschiebende Wirkung hat, ist auch ein Eilantrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erforderlich!
- Die Erfolgsaussichten der Klage hängen vom Herkunftsland und dem Einzelfall ab!

Kosten rechtsanwaltlicher Begleitung im Asyl- und Aufenthaltsverfahren

Wenn keine individuellen Sondervereinbarungen getroffen werden, ist die Rechtsanwaltsvergütung nach den gesetzlichen Regelungen des RVG zu berechnen. Hierbei ist die Regelung zum Gegenstandswert für Asylsachen in § 30 RVG zu beachten. So hat z. B. die Vergütungsberechnung für einen einzelnen Kläger, der wegen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG beim Verwaltungsgericht klagt – vorbehaltlich von Besonderheiten –, nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG folgenden Inhalt:

Gegenstandswert: 3300 Euro nach § 30 RVG

Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV: 253,50 Euro

Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV: 234,00 Euro

Auslagenpauschale, Ziffer 7002 VV: 20,00 Euro

Summe netto: 507,50 Euro

16 % USt., Ziffer 7008 VV: 81,20 Euro

Summe inkl. USt.: 588,70 Euro

§ 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- (1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
- 1. er sich **seit vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des **21. Lebensjahres** gestellt wird,
- 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und

5. ...

§ 25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Jugendliche, die mit 17 Jahren eingereist sind, profitieren nicht von der Neuregelung. Sie werden mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach § 25b AufenthG:

- Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen
- Sie müssen ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern oder zu erwarten ist diese vor dem Hintergrund der Schul- und Berufsausbildung zu sichern
- Die Erteilung ist zu versagen, wenn er die Beseitigung von Ausreisehindernissen durch Identitätstäuschung verhindert bzw. verzögert.

Duldung zum Zwecke einer Berufsausbildung – § 60a Abs. 2 Satz 3-5 AufenthG

... "Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung soll unabhängig vom Alter für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fortdauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist." ...

Familiennachzug bei UMF

§ 36 Abs. 1 AufenthG: Nachzug der Eltern

- Anerkennung als international Schutzberechtigter, d.h. Asylantrag und Schutzstatus durch das BAMF
- Kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet
- Einreise der Eltern muss vor dem 18. Lebensjahr erfolgen!
- Zeitlich ist der Nachzug auch in den Fällen der Asylantragstellung kaum realisierbar, da der Großteil der UMF 16 oder 17 Jahre alt sind, das Verfahren von der Asylantragstellung bis zur Entscheidung durch das BAMF meistens zu lange dauert, die Eltern durch persönliche Vorsprache ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen und monatelang auf einen Termin warten und zudem erst noch Dokumente (Nationalpässe, Nachweise über die Familienzusammengehörigkeit, etc.) besorgt werden müssen.
- Am Ende dieses Verfahrens ist der Großteil der Jugendlichen bereits 18 Jahre alt und der Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 scheidet aus!
- Familiennachzug nur noch über § 36 Abs. 2 möglich, "wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist", nach den allgemeinen und strengeren Regeln über die Verpflichtungserklärung

Schul- und Berufsausbildung sowie Praktika und Beschäftigung

- In den ersten drei Monaten in Deutschland dürfen Asylsuchende weder arbeiten noch eine betriebliche Berufsausbildung beginnen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG).
- Ab dem Monat vierten können Asylsuchende eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete und freie Arbeitsstelle beantragen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG, §§ 39 ff. AufenthG). Die Ausländerbehörde sollte dann den Zusatz "Beschäftigung mit der Ausländerbehörde gestattet" die Genehmigung Aufenthaltsgestattung eintragen. Ab diesem Zeitpunkt können sich Asylsuchende bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden.
- Bis zu 15 Monaten Zustimmung der ZAV erforderlich Vorrangprüfung!
- **Leiharbeit** ist für Asylsuchende in den ersten vier Jahren des Aufenthalts nicht erlaubt!

Schul- und Berufsausbildung sowie Praktika und Beschäftigung

- Schul- und Bildungsfragen sind Ländersache.
- Die **Vollzeitschulpflicht** in Deutschland erstreckt sich in der Regel auf zehn Schulbesuchsjahre, d.h. in der Regel bis zum 16. Lebensjahr.
- Asylsuchende und Personen mit Duldung brauchen für eine schulische und betriebliche Ausbildung eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde; eine Zustimmung der ZAV ist aber nicht erforderlich!
- Bei Geduldeten kann ein Arbeitsverbot nach § 33 BeschV erteilt werden!
- Nach dem 25. BAföG Änderungsgesetz sind die für UMF geltenden Bereiche zum 01.01.2016 in Kraft getreten und sieht ab dem 01.08.2016 für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder auch einer Duldung eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit von vier Jahren auf 15 Monate vor. Ausgenommen von dieser Reform bleiben aber weiterhin Personen mit einer Aufenthaltsgestattung.
- Praktika, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr:
- Asylsuchende nach den ersten drei Monaten ohne Zustimmung der ZAV!
- Personen mit Duldung können dies ohne Wartezeit!
- Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist in beiden Fällen erforderlich!

Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos

Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten jeder Person unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Flüchtlinge haben daher unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Papieren einen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos, wenn ein Dokument vorgelegt werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllen kann:

- 1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde mit Siegel und Unterschrift des Bearbeiters
- 2. Identitätsangaben zu: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- 3. Lichtbild
- Danach sind dafür eine sog. BÜMA nach §§ 63a, 64 AsylG und bei UMF eine sog. "Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister unbegleiteter Minderjähriger bzw. Ausländer" ausreichend!

Bielefeld, 12.11.2015 Dr. Zübeyde Duyar



Herzlichen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit und Ihr/Euer Engagement!